



Weisungen AIG

Einreise- und Ausreisesystem EES Datenbearbeitung durch die Migrationsbehörden (Anhang zu Ziffer 11.1)

(Stand am 15. September 2025)

Erlassen gestützt auf Artikel 103f AIG sowie auf die Verordnung vom 10. November 2021¹ über das Einreise- und Ausreisesystem (EESV).

Im Rahmen der schrittweisen Inbetriebnahme des EES sind die folgenden Erwägungen zu berücksichtigen:

- Es besteht keine rechtliche Verpflichtung für die Migrationsbehörden das EES während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES zu nutzen.
- Artikel 5 der [Verordnung \(EU\) 2025/1534](#) regeln die schrittweise Inbetriebnahme des EES: Sie regeln zusammengefasst Folgendes:
 - Die Grenzkontrollbehörden stempeln die Reisedokumente bei der Ein- und Ausreise systematisch ab.
 - Die Stempel gelten als verbindlich, sofern keine relevanten EES-Daten vorliegen.
 - Fehlt der Stempel im Reisedokument oder weichen die Angaben im Stempel von den relevanten EES-Daten ab, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die EES-Daten als verbindlich zu betrachten sind.
 - Fehlt der Stempel im Reisedokument und ist im EES kein eigenes persönliches Dossier vorhanden, kann davon ausgegangen werden, dass die betroffene Person die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt.
 - Wenn die Registrierung einer Ein- oder Ausreise im EES fehlt, dürfen keine Entscheidungen zum Nachteil der betroffenen Person getroffen werden.
 - Die für die aufenthaltsrechtlichen Abklärungen notwendigen Informationen (systematische Erfassung der Ein- und Ausreisen sowie der Aufenthaltsrechner) stehen während der schrittweisen Inbetriebnahme des EES nicht zur Verfügung.

Daraus ergeben sich die folgenden Konsequenzen: Die Ziffer 9 dieser Weisungen (Aufenthaltsrechner) findet noch keine Anwendung. Die Ziffer 10 dieser Weisungen (Vermutung des unrechtmässigen Aufenthalts) findet Anwendung, sofern im Reisedokument kein Stempel und im EES kein eigenes persönliches Dossier vorhanden sind.

¹ SR 142.206



1. Zweck und Geltungsbereich

Vorliegend werden die Dienstleistungen der Migrationsbehörden im Zusammenhang mit dem EES geregelt. Ergänzend enthält das [Anwendungshandbuch Portis](#) die detaillierten technischen Informationen, die die Anwenderinnen und Anwender benötigen, um Daten aus dem EES zu bearbeiten.

Das EES findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt in der Schweiz bzw. im Schengen-Raum zugelassen und nicht im Besitz eines anerkannten Aufenthaltstitels sind.

Es ist unter anderem nicht anwendbar auf Drittstaatsangehörige, die nicht mit der Absicht eines kurzfristigen Aufenthalts in die Schweiz eingereist sind. Darunter fallen auch Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht rechtmässig in der Schweiz aufhalten.

2. Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- drittstaatsangehörige Person: Angehörige oder Angehöriger eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist;
- EU/EFTA-Staatsangehörige oder -Staatsangehöriger: Angehörige oder Angehöriger eines Staates, der Vertragsstaat des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) oder Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 4. Januar 1960³ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) ist;
- Kurzaufenthalt: Aufenthalt von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen;
- anerkannter Aufenthaltstitel: Aufenthaltstitel gemäss [Anhang 22 Schengen-Handbuch](#) bzw. [Anhang 2 zum Visahandbuch I: Liste der von den Mitgliedstaaten aufgestellten Aufenthaltstitel](#) und Visa Typ D;
- Fingerabdruckdaten: die Daten zu den vier Fingerabdrücken des Zeigefingers, Mittelfingers, Ringfingers und kleinen Fingers der rechten Hand, soweit vorhanden, ansonsten der linken Hand;
- Overstayer: drittstaatsangehörige Person, die die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer ihres zulässigen kurzfristigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.

² SR 0.142.112.681

³ SR 0.632.31



3. Dienstleistungen und Zuständigkeiten

Die Migrationsbehörden erbringen im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Dienstleistungen:

- Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im EES;
- Erfassung oder Aktualisierung von Daten im EES;
- Erstellung eines persönlichen EES-Dossiers;
- Zusammenführung mehrerer persönlicher EES-Dossiers;
- Abfrage zur Verifizierung und Identifikation von Drittstaatsangehörigen und zur Überprüfung der Aufenthaltsdauer.

Zuständig für die Datenbearbeitung ist die Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons der drittstaatsangehörigen Person. Kann bei Personen ohne aktuellen Wohnsitz der letzte Wohnkanton nicht ermittelt werden, so ist die Migrationsbehörde des Kantons zuständig, in dem sich die Person tatsächlich aufhält (Aufenthaltskanton).

4. Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im EES

4.1 Grundsatz

Die Migrationsbehörden können Daten im EES berichtigen, ergänzen oder löschen, wenn:

- die im EES gespeicherten Daten sachlich unrichtig oder unvollständig sind;
- die im EES gespeicherten Daten widerrechtlich bearbeitet wurden.

Die persönlichen Daten dürfen nur aufgrund der Vorlage eines anerkannten und gültigen Reisedokuments geändert werden.

Das Verfahren zur Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im EES richtet sich nach:

- Artikel 52 der Verordnung (EU) 2017/2226 sowie Artikel 19 EESV; und
- dem Anwendungshandbuch Portis «EES-Dossier löschen» und «EES-Dossier bearbeiten».

4.2 Vorzeitige Löschung

Drittstaatsangehörige, die nicht mehr dem EES gemäss Artikel 16 EESV unterstehen, werden vom System automatisch oder zentralisiert durch Mitarbeitende des SEM aus dem EES gelöscht.

4.3 Änderungen der personenbezogenen Daten sowie der Daten zu den Reisedokumenten

Änderungen der personenbezogenen Daten sind im EES zu erfassen, namentlich bei einer Änderung des Namens, der Nationalität oder des Geschlechts.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Reisedokuments oder bei Verlust sind die neuen Daten des Reisedokuments im EES zu erfassen. Bei Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit, die mehrere Reisedokumente besitzen, sind die Daten sämtlicher Reisedokumente zu erfassen (Anwendungshandbuch Portis).



4.4 Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung von Daten im EES

Kommt die Migrationsbehörde dem Ersuchen der drittstaatsangehörigen Person um Berichtigung, Ergänzung oder Löschung des EES-Dossiers nicht nach, so verweist sie die betreffende Person an die zuständige Stelle im SEM, wo diese ein entsprechendes Gesuch einreichen kann: Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern.

5. Erfassung oder Aktualisierung von Daten im EES

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfassen oder aktualisieren die Migrationsbehörden in folgenden Fällen Daten im EES:

- bei fehlenden biometrischen Daten im persönlichen EES-Dossier; insbesondere wegen vorübergehender Unmöglichkeit der Abgabe von Fingerabdruckdaten oder wegen fehlender biometrischer Daten während eines Systemausfalls;
- bei Kindern, die das 12. Altersjahr vollendet haben; insbesondere müssen die Fingerabdruckdaten zum ersten Mal abgenommen werden;
- bei neuen Reisedokumenten; dazu gehört eine Aktualisierung des persönlichen EES-Dossiers mit den Daten des Reisedokuments und dem Gesichtsbild der betreffenden Person.

Werden die Daten im EES erfasst oder aktualisiert, so sind bei Bedarf auch die biometrischen Daten (Gesichtsbild, Fingerabdruckdaten) zu erfassen oder zu aktualisieren.

5.1 Wechsel von einem langfristigen Aufenthalt zu einem Kurzaufenthalt oder bei Verlängerung von Kurzaufenthalten

Die Migrationsbehörden informieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Drittstaatsangehörigen über die Notwendigkeit der Erfassung von Ein- und Ausreisedaten im EES, wenn:

- unmittelbar nach einem längerfristigen Aufenthalt ein Kurzaufenthalt folgt;
- der Kurzaufenthalt verlängert wird.

Die Migrationsbehörden können in solchen Fällen auf Gesuch hin die Ein- und Ausreisedaten im EES erfassen (siehe Anwendungshandbuch Portis).

5.2 Heiratsvorbereitung und Wegweisungsvollzug

Zudem aktualisieren die Migrationsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ausreisedaten, wenn:

- eine Duldungsfrist zur Heiratsvorbereitung gewährt wird;
- die Ausreisefrist angesetzt wird.

Stellt die Migrationsbehörde bei der Erfassung oder Aktualisierung von Daten fest, dass die betreffende Person noch nicht im EES erfasst wurde, so ist ein persönliches EES-Dossier zu erstellen (siehe Anwendungshandbuch Portis).



6. Erstellung eines persönlichen EES-Dossiers

Die Migrationsbehörde informiert die betreffende Person vorgängig schriftlich über die Datenerfassung und -bearbeitung sowie über ihre Rechte und Pflichten.

Diese Informationen enthalten insbesondere:

- Angaben über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte;
- die Kontaktdaten der für die Datenbearbeitung verantwortlichen Stelle, der Aufsichtsbehörden oder gegebenenfalls des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

7. Zusammenführen mehrerer persönlicher EES-Dossiers

Stellt die Migrationsbehörde fest, dass für eine drittstaatsangehörige Person mehrere persönliche EES-Dossiers vorhanden sind, so prüft sie, ob die verschiedenen persönlichen EES-Dossiers zusammenzuführen sind (siehe Anwendungshandbuch Portis).

8. Abfrage zur Verifizierung und Identifikation von Drittstaatsangehörigen und zur Überprüfung der Aufenthaltsdauer

Mit einer Suchabfrage wird zunächst die Identität der im EES erfassten drittstaatsangehörigen Person verifiziert. Ergibt die Suche keinen Treffer oder zweifelt die abfragende Stelle an der Identität der betreffenden Person, so erfolgt eine Abfrage zur Identifikation (siehe Anwendungshandbuch Portis).

9. Aufenthaltsrechner

(Die Ziffer 9 findet noch keine Anwendung.)

~~Das EES enthält ein automatisiertes Berechnungssystem, den sogenannten Aufenthaltsrechner. Dieser gibt den im EES erfassten Drittstaatsangehörigen (nach Ablauf der Übergangsphase) die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts an. Während der Übergangsphase werden zur Kontrolle der Rechtmässigkeit des Aufenthalts und der Ein- und Ausreise sowohl die EES-Daten als auch die Stempelungen in den Reisedokumenten geprüft. Bei Abweichungen zwischen dem Einreisestempel und den EES-Daten ist der Stempel massgebend.~~

~~Der Aufenthaltsrechner informiert die zuständigen Behörden:~~

- ~~– bei der Einreise über die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts und ob die Zahl der mit dem Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zulässigen Einreisen bereits ausgeschöpft ist;~~
- ~~– bei der Ausreise über Overstayer;~~
- ~~– bei der Prüfung und Bescheidung von Visumanträgen für einen kurzfristigen Aufenthalt über die maximal verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts auf der Grundlage der beabsichtigten Einreisedaten.~~

~~Für Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige von EU/EFTA-Staatsangehörigen nach dem FZA und dem EFTA-Übereinkommen keinen anerkannten Aufenthaltstitel besitzen, ist der Aufenthaltsrechner nicht anwendbar. In diesen Fällen muss die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts gesondert berechnet werden.~~



~~Ein in Zypern verbrachter Aufenthalt wird vom Aufenthaltsrechner nicht berücksichtigt. Die 90/180-Tage-Regel findet für Zypern keine Anwendung, und ein dort verbrachter Aufenthalt wird vom Aufenthaltsrechner nicht berücksichtigt.~~

10. Vermutung des unrechtmässigen Aufenthalts

(Die Ziffer 10 findet Anwendung, sofern im Reisedokument kein Stempel und im EES kein eigenes persönliches Dossier vorhanden sind.)

Es gilt die Vermutung, dass eine Person die Voraussetzungen für einen legalen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn im Rahmen der Abfrage des EES festgestellt wird, dass:

- zur betreffenden Person noch kein persönliches EES-Dossier besteht;
- kein Ausreisedatum nach Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer erfasst wurde; oder
- der Ausreisestempel im Reisedokument fehlt.

11. Widerlegen der Vermutung

Die Vermutung wird umgestossen, wenn die betreffende Person glaubhaft machen kann, dass:

- sie berechtigt ist, sich im Schengen-Raum aufzuhalten;
- sie einen Aufenthaltstitel oder ein nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt besitzt;
- sie durch unvorhersehbare, ernste Ereignisse gezwungen war, die Dauer des zulässigen Aufenthalts im Schengen-Raum zu überziehen; oder
- sie die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer eines Kurzaufenthalts eingehalten hat.

Als Belege gelten insbesondere Beförderungsnachweise, Nachweise über die Anwesenheit ausserhalb des Schengen-Raums oder über das Ablaufdatum eines früheren Aufenthaltstitels oder Visums für einen längerfristigen Aufenthalt.

12. Vorgehen, wenn die Vermutung umgestossen wird

Wird die Vermutung umgestossen, ist wie folgt vorzugehen:

- Fällt die betreffende Person nicht mehr in den Anwendungsbereich des EES und wurde das persönliche EES-Dossier noch nicht gelöscht, so ist dieses zu löschen.
- Fehlen Angaben zur Ein- oder Ausreise, so sind diese zu vervollständigen. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt wurde oder ob die Einreise mit einem nationalen Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt erfolgt ist.

13. Vorgehen, wenn die Vermutung nicht widerlegt werden kann

Kann die Vermutung des unrechtmässigen Aufenthalts nicht umgestossen werden, so gelangen die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen des AIG zur Anwendung.



14. Konsultation von ausländischen Behörden

Können die Migrationsbehörden die Daten nicht ohne Konsultation der ausländischen Behörde, die die Daten in das EES eingegeben hat, überprüfen, so wird diese Behörde innerhalb von sieben Tagen kontaktiert. Sie verwenden dazu die im System in der «List of Authorities» (LoA) hinterlegten Kontaktangaben oder die Kontaktangaben gemäss [Anhang 2 zum Schengen-Handbuch](#).

Erfolgt innert Monatsfrist keine Antwort, so berichtigt, vervollständigt oder löscht die Migrationsbehörde die Daten in eigener Kompetenz.

Ergibt die Überprüfung, dass visumbezogene Daten im EES sachlich unrichtig, unvollständig oder unrechtmässig erfasst worden sind, so wird dies der für die Visumausstellung zuständigen Behörde mitgeteilt. Diese berichtigt oder vervollständigt die visumbezogenen Daten im EES anhand eines Abgleichs mit dem VIS bzw. löscht diese.

Ergibt die Überprüfung, dass die im VIS gespeicherten Daten ebenfalls unrichtig, unvollständig oder unrechtmässig erfasst worden sind, so wird dies der für die Eingabe dieser Daten in das VIS verantwortlichen Behörde unverzüglich über VIS-Mail mitgeteilt. Diese berichtigt, vervollständigt oder löscht die Daten im VIS. Danach werden die Daten automatisch im EES aktualisiert.

* * *